

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4  
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,  
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,  
übertragbare Krankheiten)

**Mag. Maximilian Schmidt**  
Sachbearbeiter

[maximilian.schmidt@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:maximilian.schmidt@gesundheitsministerium.gv.at)

†

+43 1 711 00-644134

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.289.151

## Bescheid

Über Ihr Auskunftsbegehren vom 06.04.2021 betreffend „COVID-19: Wirksamkeit von FFP2-Masken“ (Anfrage #2246 der Seite „FragDenStaat.at“) ergeht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgender

## Spruch

Ihr Antrag auf Erteilung der Auskunft wird gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz abgewiesen.

## Begründung

### 1. Zum Verfahrensgang

Der Antragsteller [REDACTED] richtete am 06.04.2021 folgende Fragen an das BMSGPK und stütze sich hierbei auf das Auskunftspflichtgesetz:

*Am Markt finden sich keine Anbieter von FFP2-Masken, welche zusichern, dass durch das Tragen ihres Masken-Produkts die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 gänzlich oder wenigstens mit jederzeit überprüfbarer, hoher Wahrscheinlichkeit*

*verhindert werden kann. Vielmehr ist so, dass die Anbieter ausdrücklich angeben, dass diese nicht vor Viren bzw. vor dem Virus SARS-CoV-2 im Besonderen schützen.*

*Aus diesem Grunde wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:*

*1) Ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bekannt, dass es am Markt keine Anbieter von FFP2-Masken gibt, welche zusichern, dass durch das Tragen ihres Masken-Produkts die Übertragung von Viren allgemein und speziell des Virus SARS-CoV-2 gänzlich oder wenigstens mit jederzeit überprüfbarer, hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden kann?*

*2) Sind dem BMSGPK Studien bekannt, welche empirisch und jederzeit nachprüfbar erwiesen haben (also Studien, die nicht bloss Ergebnisse von Modellen darstellen, welche auf fragwürdigen Annahmen oder Schätzungen beruhen), dass das Tragen von FFP2-Masken die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 gänzlich oder wenigstens mit jederzeit überprüfbarer, hoher Wahrscheinlichkeit verhindern kann?*

*3) Wird das BMSGPK diese Studien für die Öffentlichkeit verfügbar machen?*

*4) Hat das BMSGPK überprüft bzw. überprüfen lassen, ob das Tragen der am Markt angebotenen FFP2-Masken sicher keine gesundheitlichen Schäden verursacht?*

*5) Falls Frage 4 verneint wird: Wann gedenkt das BMSGPK zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, dass das Tragen der am Markt angebotenen FFP2-Masken sicher keine gesundheitlichen Schäden verursacht?*

*6) Wie kommt das BMSGPK zu der Auffassung, dass die am Markt angebotenen FFP2-Masken geeignet wären, die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern bzw. wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu verhindern?*

*7) War bzw. ist dem BMSGPK klar, dass es eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte (Grundrechte) darstellt, das Tragen von FFP2-Masken zu verordnen, wenn FFP2-Masken nicht geeignet*

*sind, die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 nicht gänzlich oder wenigstens mit jederzeit überprüfbarer, hoher Wahrscheinlichkeit zu verhindern?*

*8) Wird das BMSGPK weiterhin verfassungswidrig das Tragen von FFP2-Masken verordnen (bzw. verordnet lassen)?*

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wurde der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.

Da sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt aus den Fragen des Antragstellers ergibt, waren darüberhinausgehende Ermittlungen nicht erforderlich.

## 2. Zur Rechtslage

§ 1 Auskunftspflichtgesetz lautet:

*(1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.*

*(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.*

§ 4 Auskunftspflichtgesetz lautet:

*Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.*

## 3. Zum Fehlen eines Anspruches auf Auskunftserteilung

### 3.1. Zu Frage 1)

Die erste Frage des Antragstellers zielt darauf ab, die Behörde zu behelligen. Die Frage wird genutzt, um der Behörde eine These des Antragstellers zur Untauglichkeit von FFP2-Masken zur Kenntnis zu bringen. Ein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers (ASt) ist nicht erkennbar und wurde von diesem auch nicht konkret dargetan. Der Antragsteller handelt hier erkennbar aus einer gewissen Freude an der Behelligung der Behörde, einem Motiv bzw. Zweck, dem das Auskunftspflichtgesetz (APG) nicht dient (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038). Ebenso wenig dient das APG dazu, den Kenntnisstand der Behörde gleichsam „abzuprüfen“ (vgl. VwGH 17.03.2000, 96/19/2726).

Zudem müssen Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten (ErlRV 41 BlgNR 17. GP 3). Die vagen, allgemeinen und kaum objektivierbaren Ausführungen des Antragstellers (z.B. „[...] *gänzlich oder wenigstens mit jederzeit überprüfbarer, hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden* [...]“) entsprechen diesem Erfordernis nicht.

Die begehrte Auskunft fällt somit nicht unter den Auskunfts begriff des APG. Es besteht daher kein Anspruch auf die Beantwortung der Frage 1.

### 3.2. Zu Frage 2)

Der Antragsteller möchte den Wissenstand der Behörde zu nicht genau bezeichneten Studien gleichsam „abprüfen“. Wiederum ist die Frage des ASt ohne erkennbare Notwendigkeit hochgradig vage und allgemein gehalten („*empirisch und jederzeit nachprüfbar*“, „*nicht bloss Ergebnisse von Modellen darstellen, welche auf fragwürdigen Annahmen oder Schätzungen beruhen*“ oder „*gänzlich oder wenigstens mit jederzeit überprüfbarer, hoher Wahrscheinlichkeit verhindert*“). Eine Beantwortung in kurzer Frist scheint aufgrund der allgemein gehaltenen Frage unmöglich. Ein Auskunftsinteresse lässt sich nicht erkennen und wurde auch nicht dargetan (VwGH 17.03.2000, 96/19/2726; ErlRV 41 BlgNR 17. GP 3).

Die begehrte Auskunft fällt somit nicht unter den Auskunfts begriff des APG. Es besteht daher kein Anspruch auf die Beantwortung der Frage 2.

### 3.3. Zu Frage 3)

Die dritte Frage stellt auf Absichten des BMSGPK bezüglich der Veröffentlichung von „*diesen*“ Studien ab. Nur gesichertes Wissen - sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen

Bereich - kann Gegenstand einer Auskunft sein, nicht jedoch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses. Die Mitteilung von bloßen Absichten, die noch nicht zur Verwirklichung derselben gediehen sind, könnte dem gesetzlichen Ziel einer sicheren Information des Auskunftssuchenden nicht förderlich sein (VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139).

Die begehrte Auskunft fällt somit nicht unter den Auskunftsbegriff des APG. Es besteht daher kein Anspruch auf die Beantwortung der Frage 3.

#### 3.4. Zu Frage 4)

Der vierten Frage fehlt es an der notwendigen Konkretisierung (ErlRV 41 BlgNR 17. GP 3). Der Antragsteller lässt offen, auf welchen Markt sich seine Frage bezieht. Es ist somit nicht erkennbar, ob der österreichische, der europäische oder sogar der internationale Markt gemeint ist. Ebenso lässt der Antragsteller offen, was er unter eine Überprüfung versteht. Es ist nicht erkennbar, ob hiermit nur (labor-) technische Testverfahren durch Bedienstete des BMSGPK gemeint sind, oder ob der Antragsteller hierunter auch das Einholen von Expertisen und Erfahrungen von anderen (europäischen) Behörden und Prüfeinrichtung (z.B. TÜV) versteht. Auch die Wendung „*sicher keine gesundheitlichen Schäden verursacht*“ ist hochgradig unbestimmt.

Es ist nicht Aufgabe der Behörde, auf alle möglichen Auslegungsvarianten einer Frage einzugehen oder Ermittlungen dazu anzustellen, wie der Antragsteller seine Frage meinte. Es wäre dem Antragsteller möglich und zumutbar gewesen, seine Fragen von sich aus so konkret und nachvollziehbar zu formulieren, dass sie einer Beantwortung in kurzer Frist zugänglich sind.

Die begehrte Auskunft fällt somit nicht unter den Auskunftsbegriff des APG. Es besteht daher kein Anspruch auf die Beantwortung der Frage 4.

#### 3.5. Zu Frage 5)

Die Frage „*Wann gedenkt das BMSGPK zu überprüfen*“ stellt eindeutig auf die Absichten der Behörde ab. Wie schon unter Punkt 3.3 dargestellt, besteht kein Anspruch auf Mitteilung von Absichten (VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139).

Die begehrte Auskunft fällt somit nicht unter den Auskunftsbegriff des APG. Es besteht daher kein Anspruch auf die Beantwortung der Frage 5.

### 3.6. Zu Frage 6)

Mit seiner sechsten Frage „Wie kommt das BMSGPK zu der Auffassung [...]“, stellt der Antragsteller auf die Gründe und Motive des Handelns des BMSGPK ab.

Der VwGH hat zum Umfang der Auskunftspflicht folgendes festgestellt (VwGH 2009/17/0232):

*„Motive und Gründe behördlichen Handelns oder Unterlassens können zwar Gegenstand von Wissenserklärungen sein, fallen aber nicht unter den Auskunftsbegriff des Art 20 Abs. 4 B-VG (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, B-VG, Art. 20/4, Rz 30) und damit auch nicht unter den mit Art. 20 Abs. 4 B-VG identischen Auskunftsbegriff des AuskunftspflichtG des Bundes (vgl. Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane<sup>2</sup>, 1998, 28).*

*Der Begriff "Auskunft" umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht - neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften - im Weg der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit - letztlich - zu rechtfertigen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 30. Juni 1994, Zl. 94/06/0094, und vom 11. Oktober 2000, Zl. 98/01/0473). Dies gilt sowohl gegenüber Auskunftswerbern, die Partei in einem Verwaltungsverfahren waren, als auch (umso mehr) gegenüber Dritten.“*

Zu dieser Rechtsfrage besteht eine gefestigte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 08.04.2019, Ra 2018/03/0124; VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109; VwGH 23.07.2013, 2010/05/0230).

Die begehrte Auskunft fällt somit nicht unter den Auskunftsbegriff des APG. Es besteht daher kein Anspruch auf die Beantwortung der Frage 6.

### 3.7. Zu Frage 7)

Der Antragsteller versucht das BMSGPK zu behelligen, der Behörde die vermeintliche Verfassungswidrigkeit ihres Handelns aufzuzeigen und ihren Wissensstand „abzuprüfen“ (VwGH 17.03.2000, 96/19/2726). Wiederum ist kein konkretes Auskunftsinteresse

ersichtlich und es wurde auch kein solches vom AST dargetan. Wie bereits unter Punkt 3.1. dargestellt, dient das APG nicht den vom AST verfolgten Zwecken.

Die begehrte Auskunft fällt somit nicht unter den Auskunftsbegriff des APG. Es besteht daher kein Anspruch auf die Beantwortung der Frage 7.

### 3.8. Zu Frage 8)

Mit seiner achten Frage zielt der AST auf die Absichten der Behörde ab (vgl. Punkt 3.3.; VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139) und versucht dieser die vermeintliche Verfassungswidrigkeit ihrer Verordnungen aufzuzeigen (vgl. Punkt 3.1.; VwGH 17.03.2000, 96/19/2726).

Die begehrte Auskunft fällt somit nicht unter den Auskunftsbegriff des APG. Es besteht daher kein Anspruch auf die Beantwortung der Frage 8.

Es steht dem Auskunftswerber im Übrigen zwar frei, eine Meinung zur Verfassungskonformität von Maßnahmen zu haben, doch die rechtserhebliche Beurteilung einer solchen Verfassungskonformität obliegt allein dem VfGH (und nicht dem Auskunftswerber). Zur Verfassungskonformität der Maßnahmen betreffend die Maskenpflicht ist auf die gefestigte Rechtsprechung des VfGH hinzuweisen (vgl. hierzu VfGH 1. 3. 2021, G 193/2021, V 181/2021 [mit Verweis auf VfGH 10.6.2021, V 35/2021; 23.9.2021, V 155/2021; 3.12.2021, V 617/2020]).

## **Rechtsmittelbelehrung**


Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/4, einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender bzw. die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, 25. April 2022

Für den Bundesminister:

Dr. Claudia Steinböck

 <p>REPUBLIC ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2022-04-25T13:46:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a>	